

Markt Bad Bocklet

Kleinfeldlein 14
97708 Bad Bocklet



MARKT BAD BOCKLET
besonders lebenswert

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für den

Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Steinach“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eckarts-pfad“ und 4. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfäcker“ für jeweils einen Teilbereich,

Markt Bad Bocklet, Marktgemeindeteil Steinach

- beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Markt Bad Bocklet hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 11.03.2025, den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Steinach“ mit 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eckartspfad“ und 4. Änderung des Bebauungsplanes „Dorfäcker“ für jeweils einen Teilbereich, Marktgemeindeteil Steinach, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus des Marktes Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zur Einsicht ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetlandesportal für die Bauleitplanung Bayern, unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

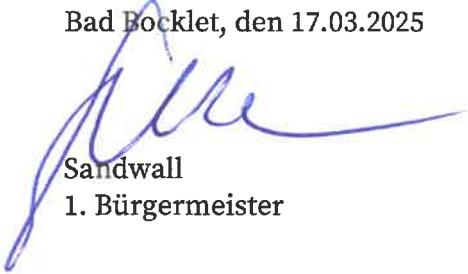
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Bad Bocklet geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Bocklet, den 17.03.2025



Sandwall
1. Bürgermeister

aufgehängt: 21.03.2025
abgenommen: 22.04.2025